

# Amts- und Anzeigengeblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Abzugpreis vierteljährlich Mk. 1.80 einschließl. des „Auswerteten Unterhaltungsblatts“ in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Verl.-Adr.: Amtsbüro.

**Tageblatt** für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüchengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sofa, Unterstüchengrün, Wildenthal usw.

Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pfg., für auswärtige 15 Pfg. Im Rahmen der Zeile 40 Pfg. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 40 Pfg.

Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

64. Jahrgang.

Nr. 44.

Freitag, den 23. Februar

1917.

Zur Ausführung der nachstehend unter  $\odot$  abgedruckten Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. Februar 1917 (R. G. Bl. S. 94) werden für das Königreich Sachsen folgende Bestimmungen erlassen.

Zu § 2.

Um einen möglichst vollständigen Einblick in die Größe der noch vorhandenen Kartoffelbestände zu erlangen, ist es nötig, daß die Erhebung mit der größten Genauigkeit durchgeführt wird. Den Zählern ist einzuschärfen, daß sie bei der Verteilung der Zählpapiere keine Anzeigepflichtigen übergehen und beim Einsammeln alle ausgegebenen Zählpapiere wieder einholen.

Die Erhebung erstreckt sich auf sämtliche Vorräte an Kartoffeln. Die zum Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmten Vorräte sind aber nur dann anzuzeigen, wenn sie mehr als 20 Pfund betragen. Die Kartoffelvorräte, die sich in Mieten befinden, sind in Zentnern anzugeben, die übrigen in Zentnern und Pfund. Der Zähler hat sich beim Einsammeln der Zählpapiere zu vergewissern, ob die Vorräte auch in der vorgeschriebenen Gewichtseinheit eingetragen und die Erhebungsvordrucke von dem Anzeigepflichtigen unterschrieben sind. Fehlt die Unterschrift, so ist sie noch einzuholen.

In den bezirksfreien Städten ist es zulässig, daß den Hausbesitzern oder ihren Vertretern von dem Stadtrat die Verteilung und das Einsammeln der Zählpapiere in ihren Hausgrundstücken übertragen wird.

Zu § 4.

Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden auch für die selbständigen Gutsbezirke ob.

Die Zähler sind anzuweisen, daß sie beim Verteilen und Einsammeln der Zählpapiere den selbständigen Gutsbezirk nicht übergehen.

Die Erhebung erfolgt durch Einzelanzeigen (Vordruck 1). Außerdem kommen noch Ortslisten (Vordruck 2) und eine Zusammenstellung für den Kommunalverband (Vordruck 3) zur Verwendung.

In die Ortslisten sind von den Gemeindebehörden die Angaben aus den Einzelanzeigen zu übertragen und die Einträge der Spalten 3 bis 13 zu einer Gemeindegesamtheit aufzurechnen.

Zu § 5.

Die Drucksachen für die Erhebung werden den Kommunalverbänden zugleich mit dieser Verordnung zur Verteilung an die Gemeinden rechtzeitig vom Statistischen Landesamt überhandt werden. Die Gemeindebehörden haben den Vordruck 1 so zu verteilen, daß er spätestens am 28. Februar 1917 in den Händen sämtlicher Anzeigepflichtigen ist.

Die Vornahme dieser Erhebung ist in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.

Zu § 6.

Die Gemeindebehörde hat über den Gesamtvoorraat in Spalte 3 der Ortsliste (Gemeindegesamtheit) dem Kommunalverband auf drahtlichem Wege oder durch Boten bis zum 4. März 1917 Anzeige zu erstatten.

Die Kommunalverbände haben dann das Weitere gemäß Absatz 2 des § 6 der Bekanntmachung des Reichskanzlers zu veranlassen. Von den Gemeindebehörden sind die eingesammelten Anzeigen und die ausgefüllten Ortslisten bis 7. März 1917 an den Kommunalverband einzureichen.

Zu § 7.

Die Kommunalverbände haben an der Hand der von den Gemeinden eingesandten Einzelanzeigen bis zum 15. März 1917 eine Nachprüfung der Kartoffelbestände vorzunehmen zu lassen; hierüber ergeht besondere Dienstweisung an die Kommunalverbände.

Bei der Feststellung der noch vorhandenen Vorräte können die Aufzeichnungen über den Rauminhalt und die Größenverhältnisse der Kartoffelhaufen in Mieten und Kellern einen gewissen Anhalt bieten, die in der Verordnung vom 16. September 1916 (Sächsische Staatszeitung vom 20. September 1916) über die Erhebung der Kartoffelernte vorgeschrieben worden sind.

Läßt sich bis 15. März 1917 eine restlose Nachprüfung der Kartoffelvorräte nicht ermöglichen, so muß doch darauf entscheidender Wert gelegt werden, daß sie in möglichst weitem Umfang erfolgt.

Es sind bei den Anzeigepflichtigen nicht nur die gesamten Vorräte als solche nachzuprüfen, sondern es ist dabei auch zu unterscheiden, ob sie für den eigenen Verbrauch bestimmt sind, ob es sich um eigenes oder verkauftes Saatgut handelt oder ob die Vorräte zur menschlichen Ernährung ungeeignet sind.

Das auf Grund der Nachprüfung berichtete und zusammengestellte Ergebnis der Erhebung der Kartoffelvorräte ist dem Landeslebensmittelamt von den Kommunalverbänden bis zum 18. März 1917 mit Vordruck 3 in 2 Stücken anzuzeigen; beizufügen ist ferner eine Abschrift der 1. Seite dieses Vordrucks.

Außerdem haben die Kommunalverbände die Anzeigen und Ortslisten zur weiteren Bearbeitung an das Statistische Landesamt bis zum 19. März 1917 einzusenden.

Dresden, den 19. Februar 1917. 290 a II B IV 800

Ministerium des Innern.

**Bekanntmachung über eine Erhebung der Vorräte an Kartoffeln am 1. März 1917.** Vom 2. Februar 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Am 1. März 1917 findet eine Aufnahme der Vorräte an Kartoffeln statt.

§ 2.

Wer mit dem Beginne des 1. März 1917 Kartoffeln im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, sie der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirke die Vorräte lagern. Vorräte, die in fremden Speichern, Kellern, Schiffsräumen und dergleichen lagern, sind, vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 3, vom Verfügungsberechtigten anzuzeigen, auch dann, wenn er die Vorräte nicht unter eigenem Verschlusse hat.

Vorräte, die sich mit dem Beginne des 1. März 1917 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang anzuzeigen.

Vorräte, die zum Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmt sind, sind nur anzuzeigen, wenn sie 20 Pfund übersteigen. Die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, die Erhebung auch auf geringere Mengen zu erstrecken.

Vorräte im Gewahrsam von Gemeinden oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbänden sind gleichfalls anzuzeigen.

Die vorhandenen Vorräte sind nach Zentnern und Pfund anzugeben.

§ 3.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Vorräte, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere einer Seeresverwaltung oder der Marineverwaltung stehen.

§ 4.

Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindegeweiße. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. Bei der Erhebung sind die als Anlagen 1 und 2 beigefügten Muster zu verwenden; sie sind für die Ausführung der Erhebung hinsichtlich des Inhalts maßgebend. Die Landeszentralbehörden können an Stelle der Anzeige (Anlage 1) andere Muster (Ortslisten, Hauslisten) vorschreiben oder zulassen.

§ 5.

Die Herstellung und Versendung der Drucksachen erfolgt durch die mit der Vorbereitung der Erhebung betrauten Landesbehörden. Die durch die Herstellung und Versendung der Drucksachen entstehenden Kosten werden den Landesbehörden erstet.

§ 6.

Die Anzeige (§ 2) ist der zuständigen Gemeindebehörde am 1. März 1917 zu erstatten. Die Gemeindebehörde kann die Anzeigen durch Abholung einsammeln. Sie hat das Ergebnis der Anzeigen über den Gesamtvoorraat unverzüglich aufzurechnen und dem Kommunalverbande, sofern sie ihn nicht selbst vertritt, bis zum 4. März 1917 Drahtanzeige zu erstatten.

Die Kommunalverbände haben eine vorläufige Zusammenstellung über das Ergebnis der Anzeigen zu fertigen und den zuständigen Landes- oder Provinzialkartoffelstellen bis zum 7. März 1917 Drahtanzeige über das Ergebnis im Kommunalverbande zu erstatten. Diese haben unverzüglich das Ergebnis der vorläufigen Anzeigen der Kommunalverbände ihres Amtsbezirks zusammenzustellen und der Reichskartoffelstelle in Berlin Drahtanzeige darüber bis zum 10. März 1917 zu erstatten.

§ 7.

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, bis zum 15. März 1917 eine Nachprüfung der Erhebung durch Beamte oder beidigte Vertrauensleute vorzunehmen und das berichtete Ergebnis den zuständigen Landes- oder Provinzialkartoffelstellen unter Vorlage einer nach Ortschaften geordneten Zusammenstellung für den Kommunalverband (Anlage 2) zu melden. Die Landes- und Provinzialkartoffelstellen haben der Reichskartoffelstelle eine nach Kommunalverbänden ihres Bezirkes geordnete Nachweisung über die Kartoffelvorräte bis zum 20. März 1917 einzureichen. Sie haben sich an der Nachprüfung der Vorraterhebung durch Entsendung von Sachverständigen zu beteiligen. Die hierdurch entstehenden Kosten werden den Landesbehörden erstet.

§ 8.

Die zuständige Gemeindebehörde und die von ihr oder vom Kommunalverbande gemäß § 7 beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Kartoffelvorräte zu vermuten sind, zu durchsuchen und die Bücher und Geschäftspapiere der zur Anzeige Verpflichteten einzusehen.

§ 9.

Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Ausführung der Erhebung erforderlichen Anordnungen und Bekanntmachungen.

§ 10.

Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder der Vorschrift im § 8 zuwider die Durchsuchung oder die Einsicht der Geschäftspapiere oder Bücher verweigert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können Vorräte, die verschwiegen worden sind, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Anmeldepflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Angaben, zu denen er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 11.

Mit Zustimmung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts kann in Bundesstaaten, in denen die Landeszentralbehörde bereits eine Bestandsaufnahme im Monat Februar 1917 angeordnet hat, von der Bestandsaufnahme am 1. März 1917 abgesehen werden.

Die Vorschriften in § 7 finden auch auf die von der Landeszentralbehörde angeordnete Bestandsaufnahme Anwendung.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

In Zwickau, Oberhöndorf (Amtshauptmannschaft Zwickau) und Grüns (Amtshauptmannschaft Chemnitz) ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Dresden, den 20. Februar 1917.

144 b II V 806

Ministerium des Innern.